

## Ergänzende Bedingungen Strom

### der swa Netze GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)"

#### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) § 11 NAV

- 1.1 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, bei der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsverteilnetz der swa Netze GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ) zu verlangen. Der BKZ beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben BKZ frei. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Können zeitlich befristete Netzanschlüsse ohne einen Ausbau des Niederspannungsverteilnetzes der swa Netze GmbH angeschlossen werden, wird für das erste Jahr der Nutzung kein BKZ in Rechnung gestellt. Bei längerfristiger Nutzung des Netzanschlusses kann die swa Netze GmbH den BKZ verrechnen.
- 1.2 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 1.3 Die swa Netze GmbH hat die Höhe des Baukostenzuschusses auf der Basis des Zwei-Ebenen-Modells der VDN-Handlungsempfehlung „Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“, vom April 2007 ermittelt. Bei Netzanschlüssen an höhere Netzebenen ist der BKZ bei der swa Netze GmbH zu erfragen.
- 1.4 Die Abrechnung des BKZ erfolgt auf der Basis des im Internet veröffentlichten Preisblattes. Bei abweichendem Leistungsumfang oder wenn der Netzanschluss für die swa Netze GmbH nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann die swa Netze GmbH einen individuell kalkulierten BKZ in Rechnung stellen.
- 1.5 Wird ein Anschlussobjekt nicht für Wohnzwecke genutzt, errechnet sich der BKZ aus der Leistungsanforderung unter Berücksichtigung eines Leistungsfaktors  $\cos \varphi$  von 0,9 und in direkter Zuordnung zur Sicherungsgröße (Leistungsstufe) für den Netzanschluss.
- 1.6 Wird ein Anschlussobjekt ausschließlich für Wohnzwecke genutzt, berechnet sich der BKZ aus der Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten. Die Berechnung der Leistungsanforderung erfolgt in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2.
- 1.7 Für gemischt genutzte Anschlussobjekte berechnet sich der BKZ aus der Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 und der verbleibenden Netzanschlussleistung bis zur für den Netzanschluss verwendeten Sicherungsgröße. Für die verbleibende Netzanschlussleistung ist ein Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  von 0,9 zu berücksichtigen. Der Teil der Leistungsanforderung der 30 kW nicht übersteigt, wird vorrangig den Wohneinheiten zugeteilt.

#### 2. Netzanschluss §§ 5-9 NAV

- 2.1 Die Rahmenbedingungen für die Anschlusskostenberechnung werden durch die Bedingungen der NAV bestimmt. Darüber hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ein Anschlussobjekt wird grundsätzlich über einen eigenen Netzanschluss versorgt. Ein zweiter Netzanschluss auf einem Grundstück ist als Neuanschluss für ein weiteres Anschlussobjekt zu bewerten, für den sowohl Netzanschlusskosten als auch BKZ zu verrechnen sind. Planer, Errichter sowie Betreiber der elektrischen Anlagen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige elektrische Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist.

Ein Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss (Niederspannung) mit Innenwandkasten, Außenwandkasten oder Hausanschlusssäule und einer Absicherung bis 100 A. Die maximale Länge

eines Standardanschlusses beträgt auf öffentlichem Grund 20 m und auf Privatgrund 50 m. Die Oberflächenwiederherstellung auf privatem Grund ist in den Preisen nicht enthalten.

- 2.2 Der Netzanschluss und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik (VDE-, IEC-, EN-, und UVV-Vorschriften, DIN-Normen, usw.) sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der swa Netze GmbH in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 2.3 Bei Umstellung der Netzverhältnisse oder bei Änderung der Netzspannung veranlasst der Anschlussnehmer (ggf. auch der Anschlussnutzer) auf seine Kosten die umstellungsbedingten Maßnahmen an seiner elektrischen Anlage und seinen elektrischen Geräten.
- 2.4 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind unter Verwendung der von der swa Netze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.5 Die Kosten für Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer entsprechend den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Bei abweichendem Leistungsumfang kann die swa Netze GmbH individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 2.6 Eine vom Anschlussnehmer veranlasste vorübergehende Stilllegung oder eine endgültige Stilllegung des Netzanschlusses stellt eine Änderung im Sinne von 2.5 dar. Die Kosten für die Trennung vom Netz der allgemeinen Versorgung und für die Beseitigung der Anschlussanlagen werden dem Anschlussnehmer entsprechend den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Bei abweichendem Leistungsumfang kann die swa Netze GmbH individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 2.7 Die swa Netze GmbH ist bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsverteilnetz abzutrennen.

### **3. Sonstige Pauschalen und Kosten**

- 3.1 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung der Anlage (z.B. Einsetzen der Hausanschlussicherung oder Setzen des Zählers) die im Preisblatt der swa Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu verlangen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch den Anschlussnehmer veranlasst wurde.
- 3.2 Ist die vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung der Anlage durch die swa Netze GmbH aufgrund bestehender Mängel nicht möglich, so kann die swa Netze GmbH die Kosten für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 3.3 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, für die Auswechslung defekter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen die im Preisblatt der swa Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu verlangen.
- 3.4 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte / Bedingungen vorliegen. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse von der swa Netze GmbH erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die swa Netze GmbH die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer erhält ein schriftliches Angebot über den Anschluss des Anschlussobjektes an das Niederspannungsverteilnetz der swa Netze GmbH bzw. über die Veränderung des Netzanschlusses. In dem Angebot sind BKZ und Netzanschlusskosten getrennt ausgewiesen. Mit der schriftlichen Annahme des Angebotes erteilt der Anschlussnehmer der swa Netze GmbH den Auftrag zur Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses. Der BKZ wird zusammen mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses zur Zahlung fällig. Die swa Netze GmbH kann bei größeren Anschlussobjekten Abschlagszahlungen verlangen.